

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1859

30 (6.7.1859)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 6. Juli 1859.

Inhalt.

Eisenbahnwesen. Reglement über Beförderung von entzündlicher Muniton auf der Eisenbahn.
— Das Militärtransportreglement.
Telegraphenwesen. Die Tare für Telegramme nach den irischen Stationen via Haag.

Nro. 14,167.

Reglement über Beförderung von entzündlicher Muniton auf der Eisenbahn betreffend.

Den Großherzoglichen Eisenbahnstellen wird nachstehend als Anlage zu §. 10 des Militärtransportreglements das von Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erlassene Reglement über Beförderung von entzündlicher Muniton auf den Großherzoglichen Staatseisenbahnen zum sofortigen Vollzuge bekannt gegeben.

Carlsruhe, den 30. Juni 1859.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Adam.

Reglement

wegen

Beförderung entzündlicher militärischer Muniton

auf den

Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

§. 1.

Militärische Muniton darf auf der Eisenbahn nur befördert werden, wenn dieselbe entweder in den Taschen oder Tornistern der befördert werdenden Militärmannschaften oder in den zum Transporte der Muniton besonders eingerichteten militärischen Kriegsfahrzeugen sich befindet.

Die Verladung einzelner Collis solcher Munition auf offene oder in verschlossene Eisenbahnwagen darf nur mit besonderer Genehmigung der Eisenbahnbehörde stattfinden.

§. 2.

Die Truppen, welche sich bei den zu befördernden, mit brennbarem Kriegsmaterial beladenen Kriegsfahrzeugen befinden, sollen während des Transports auf der Eisenbahn nicht Tabak oder Cigarren rauchen, auch zu irgend einem anderen Zwecke Feuerschwamm, Reibzündgegenstände oder sonstigen Zündstoff nicht anzünden dürfen.

§. 3.

Die Militärverwaltung wird dafür Sorge tragen, daß Mannschaften, welche in den gewöhnlichen Fahrzügen befördert werden und deren Zahl nicht so groß ist, daß dafür das Fahrgeld so vieler Mannschaften, welche einen Wagen ganz füllen, erhoben wird, wenn immer möglich mit Munition in Taschen oder andern Behältern nicht versehen werden.

§. 4.

Die Eisenbahnbeamten haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das im §. 2 enthaltene Verbot beachtet werde. Wenn sie eine Verbotswidrigkeit wahrnehmen, haben sie den militärischen Vorgesetzten der Mannschaften davon Anzeige zu machen.

§. 5.

Die Militärverwaltung wird Sorge tragen, daß die mit Munition beladenen Kriegsfahrzeuge stets sorgfältig verdeckt und in ihnen die brennbaren Kriegsmaterialien nach allen von der Militärverwaltung vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln verpackt sind.

§. 6.

Kriegsfahrzeuge, die brennbares Material enthalten, dürfen nicht eher auf dem Bahnhofe zugelassen werden, bis mit ihrer Verladung auf die Eisenbahnwagen der Anfang gemacht werden kann. Dieser Anfang der Verladung darf nicht eher vor sich gehen, als bis unmittelbar nach ihrer Beendigung auch der Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, erfolgen kann.

Bis zur Vollendung der Verladung und bis zum Abgange des Zuges sollen die gedachten Fahrzeuge durch Militärposten bewacht werden.

§. 7.

In die eigentlichen Personenzüge werden keine Kriegsfahrzeuge mit brennbarem Kriegsmaterial aufgenommen.

Dagegen soll die Beförderung mit dem nächsten Güterzuge geschehen, wenn dazu nicht nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung gemischte Personenzüge verwendet werden können.

Für größere Transporte muß die Militärverwaltung Extrazüge requiriren.

§. 8.

Die mit Munition beladenen Kriegsfahrzeuge, welche mit fahrplanmäßigen Zügen be-

fördert werden, müssen stets auf dem letzten Wagen im Zuge sich befinden und dürfen niemals unmittelbar hinter der Locomotive stehen.

§. 9.

Nach Ankunft von Zügen, welche solche mit brennbarem Kriegsmaterial gefüllte Kriegsfahrzeuge führen, sollen diese von der Militärverwaltung vom Bahnhofe sofort abgefahren, bis zur Abfahrt aber von Militärposten bewacht werden.

§. 10.

Damit Seitens der Eisenbahnverwaltung nach dieser Instruction verfahren werden kann, wird die Militärverwaltung anordnen, daß die Fahrrequisition von Truppen mit Munition in den Taschen oder in sonstigen Behältern, sowie von Kriegsfahrzeugen mit Munition, jedes Mal zeitig und zwar schriftlich in der verabredeten Weise erfolge und daß in der abzugebenden Fahrrequisition die Worte sich ausgedrückt finden: „mit Munition“. Durch diese Worte will die Militärverwaltung nicht nur bezeugen lassen, daß bei der Verpackung des brennbaren Kriegsmaterials alle entsprechenden Vorsichtsmaßregeln angewendet worden seien (was von der Eisenbahnverwaltung nicht beurtheilt werden kann), sondern daß auch die Truppen angewiesen sind, den Bestimmungen dieser Instruction zu folgen.

§. 11.

Bevor Truppen und Kriegsmaterial eines Staats zur Beförderung angenommen werden, muß den betreffenden Eisenbahnbeamten durch ihre vorgesetzte Behörde erst bekannt geworden sein, daß die betreffende Staatsverwaltung sich ein für allemal damit einverstanden erklärt habe, die Bestimmungen dieser Instruction befolgen zu lassen.

§. 12.

Die Bahnhof- und Fahrbeamten werden angewiesen, darauf zu achten, daß die vorgeschriebenen Bestimmungen, soviel solche ihre Thätigkeit und Mitwirkung angehen, zur pünktlichen Ausführung gelangen. Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche von ihnen auf der Seite der Militärverwaltung und der Truppen wahrgenommen werden möchten, sind sofort zu melden.

Carlsruhe, den 25. Juni 1859.

Nro. 14,498.

Das Militärtransportreglement betreffend.

Höherer Bestimmung zufolge kann die Militärtaxe für kleine Detachements und einzelne im Dienste entsendete Militärpersonen der badischen Truppen auch für die Zukunft wie bisher gestundet werden; nur soll in diesem Fall in dem betreffenden Requisitionsscheine

ausdrücklich bemerkt sein, daß die Taxe nicht gleich bezahlt wird, auch muß der Talon des von der Abfahrtsstation ausgestellten Fahrbillets mit der Unterschrift der betreffenden Militärperson versehen werden.

Die Zahlung für diese, sowie überhaupt für alle unbezahlten, auf Rechnung der Großh. Badischen Kriegsverwaltung stattfindenden Militärtransporte, wird wie bisher auf Grund der bezüglichen Monatsvorlagen von hier aus bewirkt werden.

Die Großh. Eisenbahnbezirksstellen haben die untergeordneten Expeditionsstellen hiervon sofort zu verständigen und dieselben anzuweisen, im neuen Militärtransportreglement unter §. 9 (Ver.-Bl. v. I. J. Seite 147) hiervon entsprechende Vormerkung zu machen.

Carlsruhe, den 3. Juli 1859.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Kratt.

Nro. 14,400.

Die Taxe für Telegramme nach den irischen Stationen via Haag betreffend.

Nach einer Mittheilung der Hauptdirection der Niederländischen Staats Telegraphen ist vom 6. v. M. an der besondere Tarif für Depeschen nach Irland, via Haag, aufgehoben und die Taxe für sämtliche irischen Stationen, auch auf diesem Wege, denjenigen für Telegramme nach den Stationen Großbritanniens und der Hauptstadt Dublin gleichgestellt worden.

Carlsruhe, den 2. Juli 1859.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Kratt.

Hiezu eine Beilage:

Darstellung des Verkehrs und der erhobenen badischen Taxen der Großherzoglich Badischen Eisenbahnen im Jahr 1858.

Beilage zum Verordnungsblatt No. XXX. von 1859.

Controlbureau der Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.